Themenreihe â?? Der Gesch<br/>äftsführerâ?? â?? Der Geschäftsführer im Konzern: OGH 23.9.2022, 4 Ob<br/> 77/22k

## **Description**

**Date Created** 29.12.2022 **Meta Fields** 

Inhalt: Die dieser Besprechung zugrundeliegende Entscheidung des OGH (4 Ob 77/22k) zeigt eindrucksvoll das einer Konzernstruktur immanente SpannungsverhĤltnis zwischen Mehrheits- und Minderheitsgesellschaftern auf. Im Fokus der Entscheidung steht ein Geschä¤ftsfä¹/4hrer (Einzelrechtsanwalt) einer Gesellschaft in einem Immobilienkonzern. Diese Gesellschaft hat eine Mehrheitsgesellschafterin (75%) sowie mehrere Minderheitsgesellschafterinnen. Dem gesetzlichen Normalfall entsprechend werden GeschĤftsführer durch Gesellschafterbeschluss bestellt. Der Bestellungsbeschluss erfordert mangels derogierender Satzungsbestimmung als Konsensquorum lediglich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 39 Abs 1 GmbHG). Eine der Minderheitsgesellschafterin hatte aber offenbar ein satzungsmäÃ?iges Entsendungsrecht fù/4r einen Geschäftsfù/4hrer, das auch ausgeù/4bt wurde. In der Praxis kann das **Entsendungsrecht** durchaus Bestandteil der gesellschaftsrechtlichen Vorsorge fÃ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r den sogenannten Konzerneingangsschutz darstellen (vgl dazu Milchrahm in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG § 115 Rz 100 mwN). Im Kern läuft es darauf hinaus, dass sich der Minderheitsgesellschafter dadurch vor nachteiligen GeschĤftsfýhrungsmaÃ?nahmen einer vom Mehrheitseigentümer dominierten GeschĤftsführung schützen will, wobei ein bloÃ?es Entsendungsrecht ohne flankierende weitere gesellschaftsvertragliche VorsorgemaÃ?nahmen unzureichend sein kann. Das vorliegende plakative Beispiel zeigt wiederum, dass privatautonome Kompetenzen auch im gesellschaftsrechtlichen Kontext mitunter groß?e RegelungsspielrĤume zulassen, letztlich aber bei der konkreten Ausgestaltung von Satzungen eine behutsame AbwA¤gung fÃ1/4r den konkreten Fall geboten ist. Gerade in Konzernstrukturen mit divergierenden und sogar konkurrenzierenden Interessenlagen zwischen den Gesellschaftern sollten durch Satzung eingerĤumte Berechtigungen wie Entsendungsrecht wohl ýberlegt sein. Vor diesem Hintergrund kam es auch zum vorliegenden Rechtsstreit, bei welchem es vordergründig um â?? vereinfacht gesagt â?? ehrenrührige **Ã?uÃ?erungen** einer Rechtsanwaltskanzlei gegenüber dem entsendeten Geschäftsführer ging. Dem GeschĤftsfĽhrer wurde seitens der Rechtsanwaltskanzlei der Mehrheitsgesellschafterin eine unzureichende Gesch A aftsf A 4hrung vorgeworfen. Der Gesch A aftsf A 4hrer versuchte sich gegen diesen Vorhalt gerichtlich mit Unterlassungsbegehren, die sich auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen stA1/4tzten, zu wehren. Der Vorwurf selbst dÃ1/4rfte vor allem im Kontext anderer â?? im Sachverhalt nicht klar erkennbarer â?? (Rechts-)Streitigkeiten zu sehen sein; er war offensichtlich Teil von Prozessbehauptungen. Beachtenswert ist, dass selbst herabsetzende Tatsachenbehauptungen gerechtfertigt sein können, wenn sie in Ausù¼bung eines Rechtes aufgestellt wurden, was insbesondere fÃ1/4r (zweckentsprechende) Prozessbehauptungen gilt (OGH 6 Ob 114/00h). Bei Unterlassungsbegehren wegen herabsetzender Ã?uÃ?erungen stellen sich Zurechnungs- und Fragen der **Passivlegitimation**. Vereinfacht gesagt: Wer muss geklagt werden? Ansprýche nach § 1330 ABGB (Ehrenbeleidigung/KreditschĤdigung) können sich zum Beispiel nicht nur gegen den unmittelbaren TĤter richten, sondern auch gegen dessen MittĤter, Anstifter und Gehilfen, die den TĤter bewusst fĶrdern (OGH 6 Ob 95/05x [Vereinsobmann]). Im vorliegenden Fall wA¤hlte der KlA¤ger die Rechtsanwaltsgesellschaft der Mehrheitsgesellschafterin und nicht den sich äuÃ?ernden Rechtsanwalt als Klagegegner aus. Weil er mit der beklagten Rechtsanwaltsgesellschaft auf dem â??GeschĤftsfĹ/4hrermarktâ?? im Wettbewerb stehe, sei die inkriminierte Vorgehensweise der beklagten Gesellschaft eine unlautere Handlung im Sinne des § 7 UWG. Nach herrschender Definition besteht ein WettbewerbsverhĤltnis dann, wenn wegen einer unlauteren Handlung zwischen den Vorteilen des einen und den Nachteilen des anderen Mitbewerbers eine Wechselbeziehung besteht, was insbesondere bei einem gemeinsamen Markt anzunehmen ist. Im vorliegenden Fall wurde die Anwendbarkeit dieser wettbewerbsrechtlichen Norm Ã1/4ber die Instanzen hinweg mit dem Argument verneint, die beklagte Rechtsanwaltsgesellschaft kA¶nne als juristische Person in keinem WettbewerbsverhĤltnis mit dem klagenden GeschĤftsfù/4hrer stehen. Ein erforderlicher â??Geschäftsführermarktâ?? sei offenkundig **nicht gegeben**. Im Ergebnis **drang** der **Kläger** mit seinen Unterlassungsbegehren nicht durch.